

A1 23 138

URTEIL VOM 19. JANUAR 2024

**Kantonsgericht Wallis
Öffentlichrechtliche Abteilung**

Es wirken mit: Dr. Thierry Schnyder, Präsident, Christophe Joris und Jean-Bernard Fournier, Richter sowie Petra Stoffel, Gerichtsschreiberin,

in Sachen

X _____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Beat Rieder, 3900 Brig

gegen

STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, Vorinstanz

(vorsorglicher Führerausweisentzug)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 2. August 2023

Sachverhalt

A. Der 2003 geborene Beschwerdeführer erwarb am 2. Juni 2021 den Führerausweis auf Probe der Kategorien B, B1, F, G und M (act. 2). Am 19. Juli 2022 wurde er wegen einer am 29. April 2022 erfolgten Geschwindigkeitsüberschreitung verwarnt (act. 1). Am 7. Januar 2023, um 22.28 Uhr, fuhr er mit dem Personenwagen BMW 635D auf der rechten Fahrspur der Überlandstrasse von Gamsen in Richtung Brig. Die Polizei registrierte auf der Höhe des Verkaufsgeschäfts «Elco» eine Geschwindigkeitsüberschreitung von netto 54 km/h. Auch der Personenwagen BMW 645Ci auf der Überholspur fuhr mit demselben Tempo. Nach den Feststellungen der Polizeistreife hatten sowohl der Beschwerdeführer als auch der Fahrer des BMW 645Ci ihre Personenwagen nach dem Bildackerkreisel beschleunigt. Nach der Blitzauslösung seien beide Fahrzeuge ungebremst parallel weiter in Richtung Brig gefahren (act. 13).

Mit Verfügung vom 1. März 2023 (act. 17 ff.) entzog die Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt (DSUS) dem Beschwerdeführer den Führerausweis vorsorglich auf unbestimmte Zeit bis zur Abklärung von Ausschlussgründen. Gleichzeitig ordnete es zur Abklärung der Fahreignung eine verkehrspsychologische Eignungsuntersuchung an, wozu sich der Beschwerdeführer bei einem anerkannten schweizerischen Zentrum anzumelden habe. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse werde über den Fall endgültig entschieden. Je nach Ausgang der Untersuchung werde ein kostenpflichtiger Warnungs- oder Sicherungsentzug verfügt. Begründend führte die DSUS aus, es sei ausserorts mit einer Geschwindigkeit von 140 km/h statt 80 km/h gefahren worden und er habe an einem nicht bewilligten Rennen teilgenommen. Durch diese Fahrweise habe er eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit im Strassenverkehr in Kauf genommen. Der vorsorgliche Sicherungsentzug diene zur Sicherung des Strassenverkehrs.

Mit Einwand vom 10. März 2023 (act. 30 ff.) bestritt der Beschwerdeführer die Verfügung vom 1. März 2023. Er sei effektiv zu schnell unterwegs gewesen, aber nicht die 140 km/h. Er sei ausserdem aufgrund eines medizinischen Notfalles nach Hause gefahren und habe an keinem Rennen teilgenommen.

Vernehmlassend hielt die Dienststelle am 14. April 2023 an ihrer Verfügung fest (act. 50 ff.). Wer als Neulenker und mit einem belastenden fahrerischen Leumund mit einem gemeinsamen Bekannten auf einer Landstrasse ein Rennen liefere, handle nicht im Sinne eines gewissenhaften und rücksichtsvollen Motorfahrzeugführers. Da mithin ernsthafte Zweifel an der Fahreignung beständen, sei die Fahreignungsuntersuchung angeordnet

worden. Der vorsorgliche Sicherungszug gewährleiste, dass mutmassliche nicht mehr fahrgeeignete Personen bis zur rechtskräftigen Abklärung der Fahreignung nicht am motorisierten Strassenverkehr teilnehmen würden. Dies diene zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer.

Replizierend legte der Beschwerdeführer am 5. Juni 2023 dar, gemäss den Akten sei ausgewiesen, dass er einen Telefonanruf erhalten habe, wonach er darum gebeten worden sei, unverzüglich nach Hause zu kommen (act. 68 ff.). Dass er sich anschliessend noch vor Ort mit den Beamten in Verbindung gesetzt habe, zeige, dass er keineswegs leichtfertig hingegenommen habe, dass er geblitzt worden sei. Schliesslich habe er sich auf der korrekten Fahrbahn befunden und das Überholmanöver in keinsten Weise provoziert. Damit würden keine ernsthaften Zweifel an seiner Fahreignung vorliegen. Die Anordnung eines vorsorglichen Führerausweisentzuges sei auch unverhältnismässig. Schliesslich sei der Abschluss des Strafverfahrens abzuwarten.

Am 14. Juni 2023 stellte das Bezirksgericht die wesentlichen Straftaten zu (act. 93 ff.) und mit Duplik vom 12. Juli 2023 hielt die DSUS an ihrem Entscheid fest (S. 94), weshalb die Staatskanzlei am 18. Juli 2023 den Schriftenwechsel abschloss (S. 95).

Mit spontaner Eingabe vom 20. Juli 2023 monierte der Beschwerdeführer, die Aussage, die zweite beteiligte Person habe den Sachverhalt anerkannt, sei aktenwidrig (act. 98).

Mit Entscheid vom 2. August 2023 hielt der Staatsrat an der Verfügung vom 1. März 2023 fest. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit sei um 54 km/h überschritten worden. Weiter sei der Neulenker mit einem Führerausweis auf Probe bereits im Jahr 2022 wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung verwarnt worden. Der zweite Fahrer habe den Führerausweisentzug nicht angefochten. Den Radarbildern sei zu entnehmen, dass beide Autos auf gleicher Höhe und somit mit derselben Geschwindigkeit unterwegs gewesen seien. Der strikte Beweis für die Fahreignung ausschliessender Umstände sei nicht erforderlich, da angesichts des grossen Gefährdungspotenzials, welches dem Führen eines Motorfahrzeuges eigen sei, schon Anhaltspunkte, die den Fahrzeugführer als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer erscheinen lassen und ernsthafte Bedenken an seiner Fahreignung erwecken würden, den vorsorglichen Ausweisentzug erlauben würden. Somit ziele der Einwand, es müsse das Strafverfahren abgewartet werden, ebenfalls ins Leere.

B. Gegen den Entscheid des Staatsrates erhob der Beschwerdeführer am 21. August 2023 Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts und stellte folgende Rechtsbegehren:

" Primärbegehren

1. Der Entscheid des Staatsrates vom 02. August 2023 ist aufzuheben.
2. Die Kosten von Verfahren und Entscheid trage der Fiskus.
3. Dem unterzeichnenden Rechtsanwalt sei zu Lasten des Fiskus eine angemessene Entschädigung nach den Tarifen von GTar zzgl. MwSt. auszurichten.

Subsidiärbegehren

1. Der Entscheid des Staatsrates vom 02. August 2023 ist aufzuheben und an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen.
2. Die Kosten von Verfahren und Entscheid trage der Fiskus.
3. Dem unterzeichnenden Rechtsanwalt sei zu Lasten des Fiskus eine angemessene Entschädigung nach den Tarifen von GTar zzgl. MwSt. auszurichten".

Begründend führte der Beschwerdeführer aus, der Tatbestand von Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG sei bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 54 km/h nicht erfüllt. Trotzdem sei ihm der Führerausweis für mindestens zwei Jahre entzogen worden. Die Darlegung der DSUS, der zweite Fahrer habe den Sachverhalt vollumfänglich anerkannt, sei aktenwidrig. Diesbezüglich sei auch das rechtliche Gehör verletzt worden. Ferner werde der Entzug des Führerausweises mit der Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen begründet. Damit habe die Dienststelle dem Strafverfahren vorgegriffen und einen noch nicht erwiesenen Sachverhalt als Entscheidungsgrundlage verwendet. Im Weiteren seien auch die Voraussetzungen zur Annahme eines Rennens nicht erfüllt. Reine Verfolgungsfahrten würden nicht unter diesen Tatbestand fallen. Auch würden die konkreten örtlichen und situativen Umstände dagegensprechen. Schliesslich sei mittels der strittigen Verfügung die Unschuldsvermutung verletzt worden. Dabei werde die Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen als Tatsache dahingestellt, obwohl diese noch nicht rechtskräftig durch ein Gericht entschieden worden sei. Die Durchführung eines Rennens werde jedoch bestritten.

Mit Schreiben vom 20. September 2023 hinterlegte die Beschwerdegegnerin die amtlichen Akten, verzichtete auf die Einreichung einer Duplik, übermittelte aber die Stellungnahme der DSUS vom 11. September 2023. Darin hatte diese ergänzt, der Beschwerdeführer verkenne, dass es sich um einen vorsorglichen Sicherungsentzug handle. Es gehe mithin allein um den Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer und die charakterliche Fahreignung. Es sei die mildeste Form der erzieherischen Wirkung gewählt worden, um abklären zu können, ob tatsächlich eine charakterliche Schwäche vorliege. Das Fahrverhalten, das der Beschwerdeführer am 7. Januar 2023 an den Tag gelegt habe, spreche nicht für einen gereiften Charakter, welcher gewillt sei, die geltenden gesetzlichen Grundlagen zu respektieren.

Am 22. September 2023 wurde die Stellungnahme dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit der Akteneinsicht eingeräumt. Er liess sich nicht weiter vernehmen.

Erwägungen

1. Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine Verfügung in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts dar. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 72 VVRG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 74 bis Art. 77 VVRG).

Der Beschwerdeführer ist als zur verkehrspsychologischen Begutachtung Verpflichteter sowie als direkter Adressat des angefochtenen Entscheides zur Beschwerde legitimiert (Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG). Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

2. Der Beschwerdeführer beantragt als Beweismittel die Akten des Strafverfahrens S1 23 28. Der Staatsrat hat am 20. September 2023 die Prozessakten inklusive Vollmacht sowie eine Kopie der Akten des Strafverfahrens eingereicht. Den Beweisanträgen ist damit entsprochen worden. Die vorhandenen Unterlagen umfassen mithin die entscheidrelevanten Belege und Sachverhaltselemente und genügen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das urteilende Gericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel würden nichts an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet wird.

3. Der Beschwerdeführer rügt zunächst Verletzungen des rechtlichen Gehörs. Der Staatsrat habe seine Argumente hinsichtlich der falschen Tatsachenfeststellung nicht behandelt und sich zu seinen tatsächlichen Behauptungen nicht geäußert. Er verweist ausserdem auf sein ignoriertes Recht, sich zur Duplik zu äussern.

3.1

3.1.1 Art. 29 Abs. 2 BV garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör; er stellt einen Teilgehalt des allgemeinen Grundsatzes des fairen Verfahrens nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV dar (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. A., 2013, N. 214). Diese Maxime dient einerseits der

Sachaufklärung und garantiert andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien im Verfahren, soweit dies Einfluss auf ihre Rechtsstellung haben kann. Die Gehörsgarantie ist somit ein verfassungsmässig geschütztes Individualrecht, hat also den Charakter eines selbständigen Grundrechts (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. A., 2020, N. 1001 ff.). Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird in erster Linie durch das kantonale Verfahrensrecht bestimmt. Nur wo dieses nicht genügend erscheint, greift die verfassungsrechtliche Bestimmung mit ihren subsidiären und minimalen Garantien ein (BGE 135 I 279 E. 2.2, 127 III 193 E. 3; Bundesgerichtsurteil 1A.87/2006 vom 12. September 2006 E. 2.2).

Aus Art. 29 Abs. 2 BV folgt insbesondere auch ein Mindestanspruch auf Begründung eines hoheitlichen Aktes. Die Begründungspflicht für kantonale und kommunale Behörden ergibt sich aus dem kantonalen Verfahrensrecht, vorliegend aus Art. 29 Abs. 3 VVRG, welcher ausdrücklich festhält, dass Verfügungen zu begründen sind. Der Sinn und Zweck der Begründungspflicht liegt darin, dass der Bürger wissen soll, warum eine Behörde entgegen seinen Anträgen entschieden hat. Die Motivation eines Entscheids muss deshalb so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheides Rechenschaft geben und es in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt von der Behörde, dass sie die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, ernsthaft prüft und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Dies gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung des Entscheids muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Sie muss sich jedoch nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen (BGE 148 III 30 E. 3.1 mit Hinweisen, BGE 136 I 184 E. 2.2.1; Bundesgerichtsurteil 8C_460/2020 vom 4. September 2020 E. 5.1; Kantonsgerichtsurteil A1 18 174 vom 8. Februar 2019 E. 4.1). Die Dichte und der Umfang der Begründung richten sich nach den Umständen (STEINMANN/SCHINDLER/WYSS, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. A., 2023, N. 65 zu Art. 29 BV). Ob die Begründung rechtlich zutreffend und haltbar ist, ist wiederum keine Frage des formellen Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern der materiellen Beurteilung der Streitfrage (Kantonsgerichtsurteil A1 21 123 vom 29. September 2021 E. 6.2).

3.1.2 Der Staatsrat hat im angefochtenen Entscheid den Sachverhalt beschrieben und die Rügen des Beschwerdeführers aufgenommen. Er hat die anwendbaren gesetzlichen

Grundlagen dargelegt sowie die Voraussetzungen, welche der Verwaltungsbehörde erlauben, trotz eines pendenten Strafverfahrens zu verfügen, aufgeführt. Anschliessend hat er dargelegt, weshalb er davon ausgeht, dass Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers in charakterlicher Hinsicht entstünden. Dabei hat sich der Staatsrat mit diversen in den Akten befindlichen Dokumenten auseinandergesetzt. Der Beschwerdeführer hat die Tragweite des Entscheids offensichtlich erkennen können und ist in der Lage gewesen, diesen sachgerecht anzufechten und darzulegen, inwiefern bzw. aus welchen Gründen er ihn für falsch hält. Der Staatsrat hat der Begründungspflicht Genüge getan, zumal er nicht jedes einzelne Vorbringen des Beschwerdeführers ausdrücklich widerlegen muss.

3.1.3 Auf das Argument des Beschwerdeführers, die DSUS habe seine Anfrage bezüglich der Anerkennung des Sachverhaltes durch den zweiten Fahrer nicht beantwortet, ist (in Bezug auf die Begründung) zu ergänzend, dass die Vorinstanz dargelegt hat, diese Schlussfolgerung sei unter Beachtung der in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung erfolgt. Eine Begründung liegt vor und es ist nicht eine Frage des rechtlichen Gehörs zu beurteilen, ob diese Motivation zutrifft oder nicht.

3.2 Der Beschwerdeführer beanstandet im formellen Bereich weiter, die Vorinstanz habe ohne die von ihm angekündigte Triplik entschieden.

3.2.1 Die Parteien haben gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 BV und Art. 6 EMRK einen unbedingten Anspruch darauf, zu sämtlichen Eingaben der Gegenpartei Stellung zu beziehen (sog. unbedingtes Replikrecht: BGE 146 III 237 E. 3.1; 139 I 189 E. 3.2).

Ein Anwalt kann in einem Verwaltungsprozess jederzeit um Akteneinsicht ersuchen (Art. 25 Abs. 1 VVRG) und erhält das Dossier laut kantonaler Gesetzgebung von der instruierenden Behörde zur Einsicht übermittelt (Art. 25 Abs. 3 VVRG). Das kantonale Verwaltungsverfahrenrecht ermöglicht dem Anwalt jedoch nicht, von einem Instruktionsorgan im laufenden Verfahren über Aktenstellen (d.h. Auskünfte zu Seitenzahlen im Dossier einfordern) orientiert zu werden.

3.2.2 Die Vorinstanz hat den Schriftenwechsel am 18. Juli 2023 nach der Zustellung der Duplik «grundsätzlich» formell abgeschlossen und dies dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Der Anwalt hat sofort reagiert und am 20. Juli 2023 zu einem Teil der Duplik eine weitere Vernehmlassung (Triplik) deponiert. Dies steht ihm aufgrund des unbedingten Replikrechts zu.

Der Advokat bestreitet in der Triplik eine Sachverhaltsbehauptung der Erstinstanz in deren Vernehmlassung und fordert die Behörde auf, eine «diesbezügliche Stelle in den Verfahrensakten» bekannt zu geben. Der Anwalt kann jedoch eine solche Information von der Vorinstanz nicht beanspruchen. Dies umso weniger, weil es sich vorliegend um ein überschaubares Dossier handelt und er jederzeit in dieses einsehen kann, soweit es ihm nicht vorliegt.

Der Advokat macht in seiner Triplik die beim Instruktionsorgan geforderte Antwort zur Bedingung («sobald uns dieses Dokument vorliegt»), um auf «die übrige Argumentation der Dienststelle» (welche insgesamt 1 Seite umfasst und keine weiteren neuen Argumente enthält) einzugehen. Seine entsprechend begründete Forderung ermöglicht ihm folglich, sofern die Vorinstanz derlei akzeptiert, eine Fristerstreckung zur Ergänzung seiner Triplik vom 20. Juli 2023 für die verbleibende Argumentation der Erstinstanz. Es ist jedoch nicht verständlich, warum er die eingeforderte Orientierung (Hinweis auf die Stelle in den Verfahrensakten) braucht, um die übrigen Argumente in der Vernehmlassung der Erstinstanz zu erwidern. Es ist ausserdem nicht einzusehen und nicht begründet, warum der Anwalt zur kurzen Stellungnahme der Erstinstanz nicht bereits in seiner Triplik vom 20. Juli 2023 eine vollständige Vernehmlassung einreichen kann. Er hätte seinen Standpunkt in dieser Triplik vollständig wiedergeben können.

Der unzulässige Antrag an die Vorinstanz, eine Auskunft zu erteilen, um erst dann zu den weiteren (nicht mit dieser eingeforderten Orientierung zusammenhängenden) Äusserungen der kurzen Duplik in einer zweiten Triplik Stellung zu beziehen, konnte in der vorliegenden Konstellation implizit abgewiesen werden, ohne das unbedingte Replikrecht zu verletzen.

3.2.3 Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Rechtsmittelinstanz kann auch bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz absehen, wenn und soweit derlei zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (zum Ganzen: BGE 137 I 195 E. 2.3.2 S. 197 f.; 129 I 129 E. 2.2.3 S. 135; je mit Hinweisen).

Selbst wenn eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorläge, indem die Vorinstanz dem Beschwerdeführer nach der Mitteilung vom 20. Juli 2023 nicht eine weitere Frist zu einer Triplik angesetzt oder länger zugewartet hätte, könnte dies im vorliegenden Prozess als geheilt betrachtet werden.

4.

4.1 Gemäss Art. 14 Abs. 1 SVG müssen Motorfahrzeugführer über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen. Die Fahreignung fehlt namentlich dann, wenn eine Person auf Grund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeugs die Vorschriften beachten und auf Mitmenschen Rücksicht nehmen wird (vgl. Art. 14 Abs. 2 lit. d SVG).

Eine Fahreignungsuntersuchung ist anzuordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte ernsthafte Zweifel an der Fahreignung einer Person wecken (Art. 15d Abs. 1 SVG, Art. 28a Abs. 1 VZV). Ernsthafte Zweifel an der Fahreignung einer Person bestehen namentlich bei Vorliegen der in der nicht abschliessenden Aufzählung in Art. 15d Abs. 1 lit. b-e SVG genannten Gegebenheiten, unter anderem bei Verkehrsregelverletzungen, die auf Rücksichtslosigkeit schliessen lassen (Art. 15d Abs. 1 lit. c SVG). In den in Art. 15d Abs. 1 SVG aufgezählten Fällen ist grundsätzlich zwingend und ohne weitere Einzelfallprüfung eine Fahreignungsuntersuchung anzuordnen, selbst wenn die Zweifel im konkreten Fall noch nicht erhärtet oder nur abstrakter Natur sind. Diese Tatbestände begründen mithin einen Anfangsverdacht fehlender Fahreignung, welcher zur Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung führt (Bundesgerichtsurteile 1C_282/2019 vom 12. September 2019 E. 3.3, 1C_648/2018 vom 10. Mai 2019 E. 2.1). Ein strikter Beweis fehlender Fahreignung ist nach dem Gesagten für die Rechtfertigung der Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung nicht erforderlich (vgl. BGE 125 II 492 E. 2b; Bundesgerichtsurteile 1C_282/2019 vom 12. September 2019 E. 3.3, 1C_658/2015 vom 20. Juni 2016 E. 2).

Wie in anderen administrativmassnahmerechtlichen Verfahren, steht sodann weder die strafprozessuale Unschuldsvermutung der Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung entgegen, noch muss der Abschluss eines hängigen separaten Strafverfahrens abgewartet werden, bevor verwaltungsrechtliche Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden können, die im Interesse der Verkehrssicherheit liegen (BGE 122 II 359 E. 2b; Bundesgerichtsurteile 1C_199/2019 vom 12. September 2019 E. 2.2; 1C_658/2015 vom 20. Juni 2016 E. 2; vgl. den BGE 141 II 220 E. 4.2). Insofern sind die vom Beschwerdeführer in dieser Hinsicht erhobenen Einwände nicht behelflich und bleiben unberücksichtigt.

4.2 Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, am 7. Januar 2023 mit übersetzter Geschwindigkeit auf einer zweispurigen Landstrasse ohne Zögern grosse Risiken in Kauf genommen zu haben. Zudem sei er einschlägig vorbelastet und verfüge lediglich über einen Führerausweis auf Probe.

4.2.1 Aus den Radaraufzeichnungen (act. 79 f. und 83 f.) geht – entgegen den anderslautenden Darlegungen des Beschwerdeführers – zweifelsfrei hervor, wie das Fahrzeug des Beschwerdeführers und dasjenige des Zweitfahrers auf gleicher Höhe bei einer Geschwindigkeit von 140 km/h anstatt den erlaubten 80 km/h vom Radargerät erfasst wurden. Der Beschwerdeführer gibt vor dem Staatsanwalt zu, schnell gefahren zu sein. Er habe nicht auf den Tacho geschaut (S. 131). Solche Aussagen erwecken nicht den Eindruck einer Falschmessung. Die Polizisten bestätigen, das Nebeneinander sei auch nach der Messung fortgesetzt worden. Derlei mag nachträglich als Rennen oder als anderes Fahrmanöver zwischen zwei Lenkern mit Jahrgang 2003 und 1998 qualifiziert werden, akzeptabel ist eine solche parallele, nahe nebeneinander praktizierte Fahrweise mit 140 km/h über eine grössere Distanz in keinem Fall. Es besteht aufgrund der Fotos ein erheblicher Verdacht, dass sich der Beschwerdeführer trotz dieser riskanten Fahrweise zu einem Lächeln hinreissen liess (vgl. das Foto S. 84). Dabei ist unerheblich, was der Grund dafür sein könnte, wäre dieses in jedem Fall unangebracht und würde von mangelnder Erkenntnis der drohenden Gefahr sowie der Einschätzung der Ernsthaftigkeit der Lage zeugen. Dies gilt umso weniger, wenn sich der Beschwerdeführer tatsächlich in grosser Sorge zu seiner Mutter nach Hause begeben hätte. Betrachtet man im Übrigen die Erstaussage des Beschwerdeführers vor der Polizei («ich wollte nach Hause nachschauen» [S. 9]), kann von einem medizinischen Notfall keine Rede sein. Dies auch, weil die Schwester, eine ausgebildete Pharmaassistentin (S. 129), bei der Mutter, die manchmal zusammenbricht, gewesen war (S. 9). Dies alles lässt vermuten, dass es dem Beschwerdeführer an jeglichem Verantwortungsbewusstsein gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern und an jeglicher Einsicht in seine gefährliche Fahrweise fehlt. Dies sind bereits deutliche Anzeichen, dass er zum Führen von Motorfahrzeugen nicht geeignet ist. Erschwerend kommt hinzu, dass er einschlägig vorbelastet ist. Mitte Juli 2022 und damit keine 6 Monate nach dem hier massgeblichen Regelverstoss war er nämlich schon wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung verwarnt worden. Dem Beschwerdeführer muss anlässlich dieser Umstände ein impulsives Verhalten im Strassenverkehr vorgeworfen werden, was auf eine geringe Frustrationstoleranz und Unbelehrbarkeit hindeutet. Schliesslich wurde ihm der Führerausweis erst im Jun 2021 und zwar lediglich auf Probe erteilt.

Wie die Vorinstanz nachvollziehbar dargestellt hat, erlauben diese geschilderten Umstände zwar nicht, die Eignung des Beschwerdeführers zum Führen eines Motorfahrzeugs definitiv zu verneinen. Sie werfen bezüglich seiner Fahreignung aber durchaus gewisse Fragen auf, die es verkehrspsychologisch zu untersuchen gilt. Insgesamt bestehen berechnete Zweifel, ob der Beschwerdeführer über die für die Teilnahme am Strassenverkehr notwendige Selbstbeherrschung und Einsichtigkeit verfügt. Nicht ersichtlich ist auch, weshalb eine fehlende polizeiliche Verfolgung den Beschwerdeführer entlasten sollte. Die Bildaufnahmen zeigen mehr als deutlich, auf welche Weise der Beschwerdeführer damals gefahren war. Ausserdem wurde das ungebremste Weiterfahren nach der erfolgten Radarauslösung protokollarisch festgehalten (act. 13), was der Beschwerdeführer nie in Frage gestellt hat. Der Vollständigkeit halber kann festgehalten werden, dass sich das Begeben zur Radarstelle mit entsprechender Erfragung möglicher Übertretungen weiter aufzeigt, dass es dem Beschwerdeführer an Selbstreflexion hinsichtlich seiner eigenen Fehler zu mangeln scheint. Ob der Beschwerdeführer über ein genügendes Verantwortungsbewusstsein gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern verfügt, welches für das Führen von Motorfahrzeugen unabdingbar ist, erscheint somit ebenfalls fraglich zu sein (vgl. Bundesgerichtsurteil 1C_199/2019 vom 12. September 2019 E. 3.3). Erschwerend kommt hinzu, dass sein automobilistischer Leumund getrübt ist und der Führerausweis lediglich auf Probe erteilt wurde.

4.2.2 Zusammenfassend ist die vorinstanzliche Annahme, dass unter diesen Umständen mehrere konkrete Anhaltspunkte bestehen, die berechnete Zweifel an der charakterlichen Fahreignung des Beschwerdeführers erwecken, im Lichte der dargelegten Gesetzgebung und Praxis nicht zu beanstanden. Vor dem Hintergrund, dass die strafprozessuale Unschuldsvermutung der Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung nicht entgegensteht, ändert daran auch das Vorbringen des Beschwerdeführers nichts, es sei im laufenden Strafverfahren noch kein rechtskräftiges Urteil ergangen. Ebenso wenig ist es zu beanstanden, wenn die Vorinstanz für die Rechtfertigung der Administrativmassnahme auf die vorläufigen Untersuchungsergebnisse des Strafverfahrens abstellte, ist hierfür doch kein strikter Beweis notwendig. Nichts zu seinen Gunsten ableiten kann der Beschwerdeführer sodann aus dem Umstand, dass die Fahreignungsuntersuchung nicht sofort vollzogen wurde. Wie sich aus den Vorakten ergibt, hätte er sich dieser jederzeit unterziehen können. Über die Anordnung und die damit einhergehenden Folgen wurde er jedenfalls bereits mit Verfügung vom 1. März 2023 orientiert. Die Vorinstanz ist hat somit kein Recht verletzt, wenn sie den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 15d Abs. 1 lit. c SVG zu einer Fahreignungsuntersuchung verpflichtet hat. Ausgehend von den genannten Grundsätzen waren die kantonalen Behörden schliesslich auch nicht gehalten,

den Abschluss des hängigen Strafverfahrens abzuwarten, bevor sie den Beschwerdeführer dazu verpflichteten, sich einer verkehrspsychologischen Begutachtung zu unterziehen. Soweit der Beschwerdeführer deshalb sinngemäss beantragt, das Verfahren betreffend die Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung sei bis zum Abschluss des laufenden Strafverfahrens zu sistieren, ist die Beschwerde ebenfalls als unbegründet abzuweisen.

4.3 Führerausweise sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 SVG).

4.3.1 Wird eine verkehrsmedizinische Abklärung angeordnet, ist der Führerausweis nach Art. 30 VZV in der Regel vorsorglich umgehend zu entziehen (BGE 127 II 122 E. 5; Bundesgerichtsurteile 1C_232/2018 vom 13. August 2018 E. 3.1, 1C_748/2013 vom 16. Januar 2017 E. 3.3); davon könne nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden (Bundesgerichtsurteil 1C_232/2018 vom 13. August 2018 E. 4.1). Durch diese Massnahmen soll die zu befürchtende Gefährdung der Verkehrssicherheit durch einen ungeeigneten Fahrzeugführer vorläufig verhindert werden (BGE 133 II 331 E. 9.1). Beim Sicherungszug ist es nicht von Bedeutung, ob die Person eine Verkehrsregel verletzt hat oder ob ein Verschulden vorliegt (BGE 140 II 334 E. 6 mit Hinweis). Wenn der Beschwerdeführer mithin die Voraussetzungen gemäss Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG verneint, vermag er sich dadurch im Administrativverfahren nicht zu entlasten. Mithin kann der Führerausweis bereits vor dem Abschluss eines Administrativverfahrens betreffend Sicherungszug vorsorglich entzogen werden. Dabei genügen Anhaltspunkte, die den Fahrzeugführer als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer erscheinen lassen und ernsthafte Zweifel an seiner Fahreignung erwecken. Können die notwendigen Abklärungen nicht rasch und abschliessend getroffen werden, soll der Ausweis schon vor dem Sachentscheid selber entzogen werden können und braucht eine umfassende Auseinandersetzung mit sämtlichen Gesichtspunkten, die für oder gegen einen Sicherungszug sprechen, erst im anschliessenden Hauptverfahren zu erfolgen (BGE 141 II 220 E. 3.1.1, 125 II 492 E. 2b mit Hinweis). Denn steht die Fahreignung des Betroffenen ernsthaft in Frage, ist es unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit nicht zu verantworten, ihm den Führerausweis bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses zu belassen.

4.3.2 Wie oben dargelegt, bestehen in casu derart erhebliche Zweifel an der Fahreignung, dass sich die Anordnung einer Fahreignungsabklärung rechtfertigt. Es wäre für das Verwaltungsgericht nicht verantwortbar, dem Betroffenen während des Verfahrens

den Ausweis vorläufig zu belassen. Dieser Standpunkt beruht einerseits auf dem getrüben Leumund des Beschwerdeführers, der lediglich seit Juni 2021 über einen Führerausweis auf Probe verfügt und bereits im Juli 2022 verwarnet wurde, sodass der Vorfall vom 7. Januar 2023 nicht als einmaliger Ausrutscher erscheint, und andererseits auf der Tatsache, dass kein Ausnahmetatbestand vorliegt. Wer auf einer öffentlichen, für den allgemeinen Verkehr nicht gesperrten Strasse – was der Beschwerdeführer bei seinen Darlegungen in der Beschwerde hinsichtlich den konkreten Verhältnissen zu verkennen scheint – mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 54 km/h an einem oben beschriebenen Manöver teilnimmt, legt nahe, dass er charakterliche Defizite aufweist und keine Gewähr dafür bietet, seinen Pflichten als Lenker jederzeit zuverlässig nachzukommen. Insofern hat das Strassenverkehrsamt folgerichtig gehandelt, indem es dem Beschwerdeführer den Führerausweis vorsorglich entzog. Entschuldbare Gründe, wie der geltend gemachte medizinische Notfall, liegen entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht vor. Diesbezüglich fehlt es an konkreten medizinischen Beweisen und ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die hilfsbedürftige Person bereits unterstützt wurde. Für den Sicherheitsentzug aus charakterlichen Gründen ist schliesslich die schlechte Prognose hinsichtlich des Verhaltens als Motorfahrzeugführer massgebend. Die Behörden dürfen gestützt hierauf den Ausweis entziehen, wenn hinreichend begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person rücksichtslos fahren wird (Bundesgerichtsurteile 1C_496/2018 vom 20. Mai 2019 E. 5.1, 1C_134/2011 vom 14. Juni 2011 E. 2.1; vgl. BBl 1955 II S. 21 f.), wobei die Frage anhand der Vorkommnisse (Art und Anzahl) und der persönlichen Umstände zu beurteilen ist. Damit wird auch nicht gegen die Unschuldsvermutung verstossen.

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, es sei nicht erwiesen, ob er die erhöhte Geschwindigkeit von 54 km/h gefahren sein. Dabei handelt es sich um eine nicht weiter belegte Behauptung, wonach aufgrund mangelhafter Geschwindigkeitsmessung eine Geschwindigkeitsüberschreitung nicht nachgewiesen sei. Diese bildet jedoch kein klarer Anhaltspunkt für die Unrichtigkeit der Tatsachenfeststellung der polizeilichen Erhebungen, die sich nicht nur auf die Bilder beschränkt, sondern auch durch die Radaroperateure vor Ort bestätigt werden konnten, womit es in diesem Verwaltungsprozess sein Bewenden hat.

Wenn schliesslich der Beschwerdeführer vorbringt, die Massnahme sei unverhältnismässig, kann ihm auch darin nicht zugestimmt werden. Zum einen verkennt er, dass es sich vorliegend um einen vorsorglichen Entzug handelt und andererseits die von ihm geltend gemachte Frist von mindestens zwei Jahren nie verfügt wurde. Vielmehr hatte

die Verwaltung unter Ziffer 5. der Verfügung vom 1. März 2023 festgehalten, dass nach «Vorliegen der Untersuchungsergebnisse wird über den Fall endgültig entschieden. Je nach Ausgang der Untersuchung wird ein kostenpflichtiger Warnungs- oder Sicherungsentzug verfügt». Nichts anderes lässt sich aus der Formulierung der Erwägungen, wonach «sollte die Fahreignung aus verkehrspsychologischer Sicht bejaht werden können», müsse der Führerausweis im vorliegenden Fall für mindestens zwei Jahre entzogen werden, folgern, wurde darüber doch noch nicht definitiv entschieden, zumal dies im Rahmen des vorsorglichen Entzugs nicht von Relevanz ist und im endgültigen Verfahren zu beurteilen bleibt. Es liegt am anwaltlich verbeiständeten Beschwerdeführer, die Vor- und Nachteile abzuwägen, ob er eine entsprechende Massnahme im laufenden Verfahren durchführen will oder nicht.

5. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und sie ist entsprechend abzuweisen. Es besteht auch kein Anlass, die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, wie der Beschwerdeführer subsidiär begehrt.

6.

6.1 Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der Grundregel abzuweichen, weshalb der Beschwerdeführer die Gerichtsgebühr bezahlen muss. Gemäss Art. 3 GTar setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.00 und Fr. 5'000.00 (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1'500.00 festgesetzt. Sie wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

6.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 91 Abs. 1 VVRG e contrario). Den Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen, welche obsiegen, darf in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 91 Abs. 3 VVRG).

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.00 werden X _____ auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
3. Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet.
4. Das Urteil wird X _____ und dem Staatsrat des Kantons Wallis schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 19. Januar 2024